



1. Antragsvordrucke:

Siehe Downloads!

Sie können auch mehrere – nicht räumlich zusammenhängende Wegemaßnahmen unter Berücksichtigung der Maximalförderung - in einem Antrag zusammenfassen.

Für die Teilmaßnahmen wären dann die spezifischen Anlagen zum Förderantrag (Wegesteckbriefe, Auszug aus dem WNK, Kostenberechnung, usw.) getrennt pro Teilmaßnahme beizufügen.

***Wichtig:** Im Antrag ist eine Unternehmensnummer der Landwirtschaftskammer NRW anzugeben. Diese ist frühzeitig bei der für Sie zuständigen Landwirtschaftskammer-Kreisstelle zu beantragen, sofern diese nicht bereits vorliegt.*

2. Kostenberechnung:

Eine Kostenplausibilisierung der im Förderantrag geltend gemachten Gesamtkosten ist nicht mehr erforderlich!

Es ist ausreichend, wenn für die im Antrag geltend gemachten Gesamtausgaben (u. a. Ingenieurleistungen, Baukosten) dem Antrag eine Kostenberechnung mit ausführungsorientierter Gliederung (Kostenberechnung anhand eines bepreisten Kurztext-Leistungsverzeichnisses) beigelegt wird.

3. Weitere zu ergänzende Unterlagen:

- Wegesteckbrief
- Auszug aus dem Wegenetzkonzept (Tabelle u. Kartendarstellung) mit den betroffenen Wegeabschnitten
- Bestands- und Gestaltungspläne (Bestand/ Neu, Regelquerschnitt, ggf. Detailpläne) mindestens: Entwurfsplanung, falls vorliegend: Genehmigungs-/ Ausführungsplanung
- für das HH-Jahr aktualisierter kommunalaufsichtlicher Fragenkatalog, mit ggfs. Stellungnahme der unteren Kommunalaufsicht
- Bescheinigung des Finanzamtes bzgl. Vorsteuerabzug
- ggf. Baugrundgutachten zum Nachweis über fehlende Tragfähigkeit und/oder inkl. laborchemische Untersuchung des vorhandenen Wegeaufbaus und ggf. Erläuterung des Entsorgungsweges für belastetes Material

***Wichtig:** Dies stellt eine beispielhafte Aufzählung dar. Bitte überprüfen Sie Ihre Anträge vor Einreichung nochmals auf Vollständigkeit. (vgl. auch Punkt 10 im Antragsvordruck „Anlagen“).*



4. Vorgesehener Förderablauf:

1. Einreichung der Zuwendungsanträge
Frist: 15. Januar eines Jahres
2. Prüfung der vorliegenden Anträge auf Vollständigkeit und Förderfähigkeit durch die Bezirksregierung
3. Auswertung für ein Ranking (Auswahlkriterien und deren Gewichtung festgelegt in Anlehnung an die Auswahlkriterien der FöRL Wegenetzkonzepte, z.B.: Grundpunkte WNK, Nr. des Antrages (Erst-/Zweit Antrag), Wegekategorie, Dringlichkeit lt. WNK)
4. Entscheidung des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) NRW zur Auswahl der Maßnahmen
Termin: Anfang März eines Jahres
5. Anschließend Genehmigung des „Vorzeitigen Maßnahmebeginns (VZM's)“ für die ausgewählten Maßnahmen
6. Start der Vergabeverfahren durch die Antragssteller
7. Bewilligung durch die Bezirksregierung nach Vorliegen des Submissionsergebnisses
Die Bewilligung wird mit Verpflichtungsermächtigungen für das Folgejahr ausgesprochen.
8. Umsetzung der baulichen Maßnahme (hierfür reicht die VZM-Genehmigung aus)
Die Baumaßnahme kann bis ins Folgejahr der Bewilligung umgesetzt werden.
9. Auszahlung der Fördermittel im Wege der Erstattung (Vorlage von Rechnungsbelegen und Zahlungsnachweisen)
10. Einreichen des Verwendungsnachweises
Frist: spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen